

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 29. Oktober 1986

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz: „Unsere Verantwortung für die Flüchtlinge“. — Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrages. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung. — Änderung der Grenzen zwischen den katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Waldbronn-Busenbach und Waldbronn-Reichenbach. — Vergütung für die Erteilung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Religionsunterricht. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Erteilung der Priesterweihe. — Besetzung einer Pfarrei. — Zuruhesetzung. — Versetzungen.

Nr. 136

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz: „Unsere Verantwortung für die Flüchtlinge“

Zur Zeit befinden sich 15 Millionen Menschen in einer gewaltigen Völkerwanderung auf der Flucht. Sie fliehen aus ihren Heimatländern, weil dort Bürgerkrieg, Terror und Verfolgung herrschen. Sie flüchten aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen. Ein großer Teil des Flüchtlingsstroms kommt aus kommunistischen Ländern. Die Verfolgten flüchten über die Grenze in die Nachbarländer. So kommt es, daß die Hauptlast des Flüchtlingselends von den armen Nachbarländern getragen werden muß, z. B. von Somalia, Pakistan, Thailand und Mexiko. Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge gehen oft bis an die Grenze des wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenbruchs jener Länder. Die reichen Länder sind hier zur Hilfe verpflichtet.

Nur einem geringen Teil der Flüchtlinge, nämlich jenen, die die hohen Kosten für die Überfahrt aufbringen können, gelingt es, nach Westeuropa zu kommen. Es sind etwa 5%. Der Anteil der Flüchtlinge, die den Weg in die Bundesrepublik finden, liegt unter 1%.

Wir danken allen, die sich als politisch Verantwortliche, als Beamte, Richter und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Schicksals der Asylsuchenden und Flüchtlinge annehmen. Wir ermutigen sie, diesen Dienst, der bedauerlicherweise in der Öffentlichkeit nur geringes Interesse findet, auch weiterhin zu tun.

Die starke Zunahme der Asylsuchenden hat in den letzten Monaten weite Kreise der Bevölkerung beunruhigt und verunsichert. Kleinere und mittlere Gemeinden erklären, sie seien, wenn sie weitere Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen müßten, überfordert. Es droht die Gefahr, daß sich dadurch Fremdenangst und Fremdenfeindlichkeit ausbreiten.

Von Januar bis Ende August 1986 haben 62 000 Menschen in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachge-sucht. Außer aus Polen kamen sie überwiegend aus dem Iran, der sich seit sechs Jahren in einem Krieg mit dem Irak befindet, aus dem Libanon, der seit zwölf Jahren vom Bürgerkrieg zerrissen wird, und aus Sri Lanka, das bisher die Feindseligkeiten zwischen den Volksgruppen nicht zu beenden vermochte.

Nur eine Minderheit verläßt aus wirtschaftlicher Not die Heimat. Die meisten sind auf der Flucht, weil sie rassistisch, politisch oder religiös verfolgt werden.

Angesichts des Flüchtlingselends stellen wir Bischöfe folgende Erwägungen an:

1. Die Menschen aller Rassen und Völker sind Kinder Gottes und durch Christus erlöst. Trotz ihrer Verschiedenheit nach Hautfarbe und Volkstum sind sie durch dieselbe Menschennatur miteinander verbunden. Sie bilden — unabhängig von Vereinbarung und Zustimmung — in geistig-sittlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine ursprüngliche, vorgegebene Einheit.
2. Christen sind verpflichtet, sich verfolgter Menschen anzunehmen. Sie sollten in Erfahrung bringen, wo in ihrer Umgebung Flüchtlinge und Asylanten leben und wie sie leben. Möglichkeiten zur Hilfe ergeben sich etwa bei der Beschaffung von Unterkunft und Hausrat, beim Sprachunterricht, bei der Kinderbetreuung und beim Umgang mit den Behörden. Es widerspricht dem christlichen Glauben, Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Sprache oder Kultur zu verachten oder abfällig über sie zu reden.
3. Wir rufen die Pfarrgemeinden auf, die gegenwärtige Lage nicht nur als Last, sondern auch als eine Herausforderung und Chance zu sehen, sich auf das christliche Grundgebot zu besinnen und den Flüchtlingen und Heimatlosen zu helfen. Beim Weltgericht wird Christus

sagen: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35). Wir bitten, leerstehende und freiwerdende kirchliche Räume den Asylsuchenden und Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

4. Das Grundrecht auf Leben gilt gerade auch für die verfolgten Menschen. Es ist Pflicht des Staates, den Asylanten und Flüchtlingen zu helfen. Der Anstieg der Zahl der Flüchtlinge zeigt, daß die Probleme in kommunistisch regierten Staaten und in Ländern der Dritten Welt nicht vor unserer Tür Halt machen. Unser Schicksal ist mit dem der Menschen in den anderen Ländern verknüpft. Die menschenwürdige Aufnahme der Flüchtlinge muß staatlicherseits sichergestellt werden. Auch wenn die Probleme im Hinblick auf Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge groß sind — die Sorgen der Kommunen sind ernstzunehmen —, darf dies nicht dazu führen, daß die Flüchtlinge an den Rand gedrängt und die Öffentlichkeit verunsichert wird.
5. Es ist anzuerkennen, daß — wie in jedem Bereich der Humanität und Solidarität — so auch bei der Aufnahme von Flüchtlingen eine Belastungsgrenze erreicht werden kann. Ihre Festlegung ist eine schwerwiegende sittliche Frage für unser Volk. Bei ihrer Beantwortung sind die Größe der Flüchtlingsnot in der Welt, unser Wohlstand und die Bedrängnis jener armen Staaten zu beachten, die Hunderttausende von Flüchtlingen aufgenommen haben. Angesichts dieser Lage sehen wir nicht, daß für unser Volk insgesamt eine unerträgliche Belastung durch Flüchtlinge zur Zeit gegeben ist. Das sollte bei den Auseinandersetzungen um die gesetzliche Regelung des Asylrechts beachtet werden.
6. Das Flüchtlingselend geht die gesamte Völkergemeinschaft an. Sie ist vor die Aufgabe gestellt, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in erster Linie die Ursache dieses Elends zu beheben und die Folgen für die Betroffenen zu mildern. Alle Staaten müssen sich je nach ihrer Leistungsfähigkeit an der Behebung der Flüchtlingsnot beteiligen. Insbesondere sollten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gezielte Maßnahmen des Flüchtlingselends vereinbaren.

Fulda, den 25. September 1986

Für das Erzbistum Freiburg

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 137

### Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrags

Zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrags, die durch den 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrags bewirkt wurden, wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

§ 29 BAT Abschn. B, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt 1983 Seite 10 ff., wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt“.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „so weit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

c) Den Protokollnotizen wird die folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Angestellte, denen für den Monat Dezember 1985 nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht“.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Buchst. b, Doppelbuchst. aa, rückwirkend zum 1. 1. 1986, Buchst. b, Doppelbuchst. aa, rückwirkend zum 1. 7. 1986 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 21. 10. 1986

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 138

### Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende Verordnung erlassen:

### § 1

In die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung wird nach § 12 die Überschrift „Abschnitt III. Ortszuschlag“ sowie als § 13 folgende Vorschrift eingefügt:

### § 13

Ehegattenbezogener Anteil des Ortszuschlags

(1) Steht der Ehegatte eines Mitarbeiters als Angestellter oder Beamter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; das gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld

bezieht. § 34 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(2) Verheirateten Mitarbeitern, deren Ehegatte im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages sowie der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages nur in der Höhe gewährt, daß der Mitarbeiter und sein im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst tätiger Ehegatte die jeweiligen Unterschiedsbeträge insgesamt nur einmal erhalten.

### § 2

(1) Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 3 der Verordnung zur Regelung der Besoldung der Kirchenbeamten und der Vergütung der kirchlichen Angestellten vom 18. 2. 1976, Amtsblatt S. 63, außer Kraft.

(3) § 13 AVVO in der Fassung der Veröffentlichung vom 6. April 1984, Amtsblatt S. 249, wird § 14.

Freiburg i. Br., den 21. Oktober 1986

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 139

### Änderung der Grenzen zwischen den katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Waldbronn-Busenbach und Waldbronn-Reichenbach

Nach Anhören des Landratsamtes Karlsruhe trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1987 die Sebastian-Kneipp-Str., die Robert-Koch-Str. und die Bergstr., soweit diese nicht schon zur Pfarrei und Kirchengemeinde Busenbach gehören, von der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldbronn-Reichenbach los und teile diese der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldbronn-Busenbach zu.

Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1986

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

# Amtsblatt

der Erzdiözese Freiburg

Nr. 33 · 29. Oktober 1986

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1.  
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494.  
Bezugspreis jährlich 40,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 33 · 29. Oktober 1986

Nr. 140

Ord. 16. 10. 86

## Vergütung für die Erteilung von nebenamtlichem/ nebenberuflichem Religionsunterricht

Zur Regelung der Vergütung für nebenberuflichen/nebenamtlichen Religionsunterricht wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

Für die Erteilung von nebenberuflichem/nebenamtlichem Religionsunterricht werden folgende Vergütungssätze festgesetzt:

### A) Einzelstundenvergütung

1. Absolventen des Theologischen Kurses ohne Rücksicht auf die Schulart, an der sie eingesetzt sind, 23,80 DM  
(bisher 22,90 DM)
2. Absolventen des Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik
  - a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen 23,80 DM  
(bisher 22,90 DM)
  - b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und berufl. Schulen 28,30 DM  
(bisher 27,30 DM)
3. Absolventen der Pädagogischen Hochschule
  - a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen 23,80 DM  
(bisher 22,90 DM)
  - b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und berufl. Schulen 28,30 DM  
(bisher 27,30 DM)
4. Universitätsabsolventen (Diplomtheologen)
  - a) bei Einsatz an Gymnasien und berufl. Schulen 33,— DM  
(bisher 31,80 DM)
  - b) bei Einsatz an anderen Schularten 28,30 DM  
(bisher 27,30 DM)

### B) Jahreswochenstundenvergütung (Monatsvergütung)

1. Bei einer Einzelstundenvergütung von 23, 80 DM monatlich je Wochenstunde 83,30 DM  
(bisher monatl. 80,15 DM)
2. bei einer Einzelstundenvergütung von 28,30 DM monatlich je Wochenstunde 99,05 DM  
(bisher monatl. 95,55 DM)

3. bei einer Einzelstundenvergütung von 33,— DM monatlich je Wochenstunde 115,50 DM  
(bisher monatl. 111,30 DM)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986 in Kraft.

Die Verordnung über die Vergütung von nebenberuflichem/nebenamtlichem Religionsunterricht vom 6. November 1985 (Amtsbl. S. 254) tritt mit Ablauf des 31. Juli 1986 außer Kraft.

## Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Nach Abschluß der umfangreichen Renovation des *Veronikabeims in Bühl* steht dort eine Reihe von Heimplätzen (Einzelzimmer mit Naßzellen) zur Verfügung. Bevorzugt bei der Aufnahme werden Pfarrhaushälterinnen und Geistliche.

Anfragen richte man an Schwester Oberin Diana, Karl-Reinfried-Str. 1, 7580 Bühl, Tel. (07223) 24673.

## Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Erzbischof hat am 10. Oktober 1986 in der Kirche Sankt Ignatio in Rom Diakon *Joachim Dauer* aus Bruchsal-Untergrombach die Priesterweihe erteilt.

## Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Oktober 1986 die Pfarrei *St. Maria Weinheim*, Dekanat Weinheim, Pfarrer *Engelbert Baader*, Heddesheim, verliehen.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Josef Müssle* auf die Pfarrei *St. Marien Hechingen-Weilheim*, Dekanat Zollern, zum 1. November 1986 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

## Versetzungen

3. Nov.: Vikar *Josef Trunk*, Volkertshausen, als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Jodokus Gaggenau-Ottenau* und *St. Nikolaus Gaggenau-Selbach*, Dekanat Murgtal
12. Nov.: Pfarradministrator *Wolfgang Jörger*, Tenningen-Heimbach, als Krankenhauspfarrer an das *Kreiskrankenhaus* in *Donaueschingen*